

zum Bebauungsplan L 10^a - Lintorf, Am Ringofen - gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960

1. Zweck

Der Bebauungsplan L 10^a - Lintorf, Am Ringofen - ist eine Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes L 10 - Lintorf, Am Brand/Am Heidkamp/Nordtangente -. Diese wurde durch die zwischenzeitlich erfolgte Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lintorf und durch den Ausbau der Straße "Am Heidkamp" erforderlich und wird als Neuaufstellung durchgeführt.

Die Auslegung des Bebauungsplanes L 10^a wurde durch den Planungsverband Angerland, der ab 1.8.1971 die Planungsaufgaben auch der Gemeinde Lintorf übernommen hat, am 23.2.1972 beschlossen.

2. Bebauung

Die Bebauung im Zuge der neu erstellten Erschließungsstraße (Am Ringofen) ist zwischenzeitlich im wesentlichen ausgeführt. Das früher vorgehene Gewerbegebiet ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes in Wohngebiet umgewandelt worden. Somit konnte für die gesamte westliche Fläche zwischen der Straße "Am Brand" und der geplanten Kreisstraße 21 eine einheitliche Konzipierung eines geschlossenen Wohnbereiches bis zu max. 9 Geschossen vorgesehen werden.

Für die für Lintorfer Verhältnisse relativ starke Ausnutzung ist aus diesem Grunde zusätzlich ein Grünrahmenplan für die Außenanlagen erstellt worden, der Bestandteil des Bebauungsplanes ist.

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist durch die in den Straßen "Am Brand" und "Am Ringofen" vorhandenen Versorgungsnetze gesichert.

Für den ruhenden Verkehr ist ausreichende Stellmöglichkeit vorhanden.

Unterhalb des neuen Wohnbereiches werden Tiefgaragen für 217 PKW's gebaut.

Die Angaben zur Gestaltung der Satteldächer erfolgen aus städtebaulichen Gründen.

3. Maßnahmen der Bodenordnung

Für den städ. Teil des Bebauungsplangebietes ist eine Umlegung bereits durchgeführt worden. Weitere bodenordnende Maßnahmen sind lediglich für die Flurstücke 37, 34 und 279 gemäß § 30 des Bundesbaugesetzes (Grenzregelung) erforderlich. Im Übrigen ist das notwendige Straßengefälle abzustimmen.

4. Kosten

Durch diese Änderung der städtebaulichen Maßnahme entstehen der Gemeinde Lintorf keine zusätzlichen Kosten.*

Lintorf, den 28.2.1972
61 Bud/Ba

